

# „Medicus coram jure“

Risikobehandlung, Behandlungsfehler und Begutachtung in der Zahnmedizin

Ein Beitrag von Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Figgener, Münster

*Das Risiko haftungsrechtlicher Auseinandersetzungen mit Patienten ist hoch, und man tut gut daran, in konfliktprophylaktischer Hinsicht gewappnet zu sein.*

Die Gründe für die große und anscheinend immer noch steigende Anzahl ärztlicher und zahnärztlicher Berufshaftpflichtprozesse sind vielschichtig. Die Komplexität der Behandlungen ist im Laufe der medizinischen Entwicklung immer weiter angestiegen. Das Anspruchsdenken und der Glaube an die medizinische Lösbarkeit jedes Problems haben zum Teil völlig unrealistische Züge angenommen. Dazu kommt, dass viele Patienten rechtsschutzversichert sind und ein Prozessrisiko nicht zu scheuen brauchen. Das alles bereitet den Boden, auf dem heute tatsächliche oder vermeintliche Ansprüche viel offensiver verfolgt werden als in früheren Zeiten. Die unaufhaltsam voranschreitende „Juristifizierung“ konfrontiert den Zahnarzt mit rechtlichen Implikationen, die administrierend, oktroyierend, restringierend und sanktionierend in seinen Praxisalltag eingreifen. In haftungsrechtlicher Hinsicht sind die Hauptanknüpfungspunkte die Sorgfaltspflicht, die Aufklärungspflicht und die Dokumentationspflicht.

## **Sorgfaltspflicht**

Der Behandlungsvertrag verpflichtet den Zahnarzt, bei seinem Tätigwerden die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in § 276 apostrophierte, objektiv erforderliche Sorgfalt an den Tag zu legen. Diese erstreckt sich dabei sehr umfassend über viele Einzelaspekte, angefangen von der ordnungsgemäßen Diagnose über die Indikationsstellung, die Durchführung der Therapie, das Verschreiben von Medikamenten, die Zuhilfenahme zahnmedizinischer Technik und Geräte, das Ausstellen von Attesten und Bescheinigungen bis hin zu posttherapeutischen Beratungs- und Betreuungspflichten. Bei all diesen Einzelaspekten kann es zu zahnärztlichen Fehlleistungen kommen. Ob diese dann dem Zahnarzt zu einem Behandlungsfehlerwurf gereichen, bemisst sich danach, ob sie einen Verstoß gegen die berufsfachlich objektiv gebotene Sorgfalt darstellen. Der Maßstab für diese erforderliche Sorgfalt wiederum richtet sich nach objektiv typisierenden, nicht nach subjektiv


individuellen Merkmalen; es kommt also auf die aus objektiver Sicht beim Zahnarzt vorauszusetzenden Kenntnisse und Fertigkeiten an, nicht hingegen auf die individuellen Fähigkeiten des einzelnen Berufsangehörigen, die bekanntlich durchaus hinter den objektiv zu fordernden zurückbleiben können. Kurz zusammengefasst: Objektiver Sorgfaltsmaßstab ist der hier und heute im Geltungsbereich unseres Rechtssystems allgemein anerkannte Stand zahnmedizinischen Wissens und Könnens. Daran muss zahnärztliche Arbeit sich messen lassen, wenn sie auf den juristischen Prüfstand gezogen wird.

## **Aufklärungspflicht**

Einen weiteren haftungsrechtlich höchst relevanten Aspekt stellt die Aufklärungspflicht dar. Die Rechtsprechung stellt umso höhere Ansprüche an die Aufklärung, je weniger dringlich die medizinische Maßnahme ist. In Notfallsituationen, in denen es nicht nur um Linderung großer Schmerzen, sondern auch um dringliche Abwendung weiterer gesundheitlicher Gefahren oder gar Lebensgefahren geht, bleibt kaum Zeit oder Möglichkeit für ein ausführliches Aufklärungsgespräch. Hier wird von der Rechtsprechung unterstellt, dass das primäre Interesse des Patienten in einem solchen Fall nicht auf Information und Entscheidungsbeteiligung gerichtet ist, sondern auf schnelle, möglicherweise lebensrettende Hilfe.

Zahnmedizinische Behandlungen hingegen sind meist Wahleingriffe oder zumindest zeitlich planbare Behandlungen. Hier treten die verfassungsrechtlich garantierten, aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleiteten Interessen des Patienten auf Information und Mitspracherecht bei der Therapieentscheidung in den Vordergrund. Zu den für eine diesbezügliche Meinungsbildung notwendigen Aufklärungsinhalten gehören Informationen über den konkreten Befund und die Diagnose, über die im konkreten Fall gegebenen verschiedenen Therapiemöglichkeiten beziehungsweise konzeptionellen Ansätze und deren Vor- und Nachteile, über die mit den konkreten Therapiealternativen verbundenen Folgen und möglichen Risiken und insbesondere natürlich auch über die Kosten, vor allem wenn sie möglicherweise vom Patienten ganz oder teilweise selbst getragen werden müssen.

---



Angesichts der Singularität jedes Behandlungsfalles lassen sich ein vollständiger Aufklärungskatalog oder eine abschließende Formel über Umfang und Inhalt der ärztlichen Aufklärungspflicht nicht verfassen. So wünschenswert ein solches Theorem wäre, so wenig lässt es sich formulieren. Eine sehr brauchbare Orientierungshilfe, was zu den aufklärungsbedürftigen Fakten gehört, kann die Frage sein, worüber man selbst, wenn man sich in der Rolle des Patienten befände, aufgeklärt werden möchte. Aus der Betrachtungsweise des Betroffenen heraus dürften die Vorstellungen und Erwartungen der meisten Kollegen von denen der Rechtsprechung dann gar nicht mehr so weit entfernt sein.

### **Dokumentationspflicht**

Damit sowohl eine vollständige Anamnese- und Befunderhebung, eine zutreffende Diagnostik, Aufklärung und Information des Patienten, eine fundadäquate Behandlungsplanung und eine sorgfältige Durchführung der Therapie und Nachsorge nachvollziehbar und notfalls (im Streit) beweisbar sind, bedarf es einer aussagekräftigen Dokumentation. Aus medizinischer Sicht ist der Zahnarzt ohnehin zu ausführlicher Dokumentation verpflichtet. Auch aus juristischer Sicht ist gerade heutzutage, in einer Zeit zunehmender Verrechtlichung auch der Arzt-Patienten-Beziehung und wachsender Klagebereitschaft der Patienten, eine korrekte Dokumentation dringend ratsam. In ihr liegt die Chance, sich vor unberechtigten Schadensbegehren unzufriedener Patienten zu schützen. Das setzt natürlich voraus, dass die Dokumentation vollständig, inhaltlich nachvollziehbar, zeitlich richtig geordnet und ohne Widersprüche ist.

Ein Rechtsstreit mit einem Patienten gehört zwar sicher nicht zu den erhebenden Augenblicken im Berufsleben, andererseits stellt er aber auch keine Katastrophe dar, sondern zählt zu den Dingen des Lebens. Entsprechend sollte man einen Rechtsstreit nicht als persönliche Schmach begreifen, sondern als allfälliges Instrument eines möglichst sachlichen Interessenausgleiches.

Korrespondenzadresse:  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger  
Direktor der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik  
und Werkstoffkunde, Universitätsklinikum Münster  
Waldeyerstr. 30, 48149 Münster

Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger ist Referent beim 49. Bayerischen Zahnärztetag. Das ausführliche Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie auf Seite 80f.